

Gemeinde Hüffenhardt Neckar-Odenwald-Kreis

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 04. Juli 1995 folgende

Hauptsatzung

beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der/die Bürgermeister/in.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem/der Bürgermeister/in bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der/die Bürgermeister/in kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Mißständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den/die Bürgermeister/in.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem/der Bürgermeister/in als Vorsitzendem/Vorsitzender und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderätinnen und -räten).

III. Bürgermeister/in

§ 4 Rechtsstellung

Der/die Bürgermeister/in ist hauptamtliche/r Beamter/Beamtin auf Zeit.

§ 5 Zuständigkeiten

(1) Der/die Bürgermeister/in leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er/sie ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der/die Bürgermeister/in erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm/ihr sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der/die Bürgermeister/in in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

(2) Dem/der Bürgermeister/in werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000,- DM im Einzelfall;
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.000,- DM im Einzelfall;
3. die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Aushilfskräften bis drei Monaten Dauer sowie Praktikantinnen und Praktikanten
4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 1.000,- DM im Einzelfall;
6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 6.1 bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe
 - 6.2 bis zu sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 3.000,- DM;

7. der Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.000,- DM beträgt;
8. 8.1 die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 3.000,- DM im Einzelfall;
8.2 die Veräußerung von Bauplätzen im Rahmen der vom Gemeinderat festgelegten Preise und Bedingungen;
9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.000,- DM im Einzelfall;
10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.000,- DM im Einzelfall;
11. die Bestellung von Bürgerinnen und Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
12. die Zuziehung sachkundiger Einwohner/innen und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen.
13. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

In den Fällen der laufenden Nummern 1 und 2 ist der Gemeinderat in der nächsten Sitzung zu informieren, wenn bei investiven Maßnahmen über einen Betrag von mehr als 1.000,- DM verfügt wurde.

IV. Stellvertretung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters

§ 6 Stellvertreter/innen der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters

Es werden zwei ehrenamtliche Stellvertreter/innen der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 der Eingliederungsvereinbarung vom 06. Juni 1974 gewählt, die diesen im Falle der Verhinderung in der vom Gemeinderat festgelegten Reihenfolge vertreten.

V. Ortsteile

§ 7 Benennung der Ortsteile

(1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

1. Hüffenhardt
2. Kälbertshausen

(2) Der Name des in Absatz 1 Nr. 2. bezeichneten Ortsteils wird mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

(3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VI. Unechte Teilortswahl

§ 8 Unechte Teilortswahl

(1) Die in § 7 Abs. 1 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertreterinnen bzw. Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

- | | |
|------------------------------|------------|
| 1. Wohnbezirk Hüffenhardt | neun Sitze |
| 2. Wohnbezirk Kälbertshausen | drei Sitze |

VII. Ortschaftsverfassung

§ 9 Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Ortsteile nach § 7 Abs. 1 wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Ortsteile bestimmten Namen.

§ 10 Bildung und Zusammensetzung des Ortschaftsrats

(1) In der Ortschaft Kälbertshausen wird ein Ortschaftsrat gebildet.

(2) Der Ortschaftsrat besteht aus 6 Mitgliedern.

§ 11 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.

(2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:

1. die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten;
2. die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft;
3. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten, soweit nicht der Ortschaftsrat nach Abs. 4 hierüber entscheidet;

ferner, soweit nicht für die ganze Gemeinde in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung:

4. die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz;
5. die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen;
6. der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.

(4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:

1. die Pflege des Ortsbildes;
2. die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von Einrichtungen der Kultur- und Sportpflege, des Fremdenverkehrs, von Erholungseinrichtungen, Kinderspielplätzen, Grünanlagen, Feld- und Waldwegen, des Friedhofes und der Gemeindewaage;
3. Straßenbeleuchtung und Grabenreinigung;
4. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen, wobei zur Vermeidung von Doppelbenennungen im Benehmen mit dem Gemeinderat zu entscheiden ist;
5. die Verpachtung der gemeindeeigenen landwirtschaftlichen Grundstücke.

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin nach § 5 übertragen sind.

(5) Dem Ortschaftsrat sind für die ihm gemäß Absatz 4 zur selbständigen Entscheidung übertragenen Angelegenheiten angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen. *gest. gem. 2. Aud. Satzung*

(6) Der Ortschaftsrat entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeiten an Stelle des Gemeinderats.

§ 12 Ortsvorsteher/in

(1) Der Ortsvorsteher bzw. die Ortsvorsteherin ist Ehrenbeamter bzw. -beamtin auf Zeit.

(2) Der Ortsvorsteher bzw. die Ortsvorsteherin vertritt den/die Bürgermeister/in ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.

(3) Der Ortsvorsteher bzw. die Ortsvorsteherin ist Vorsitzende/r des Ortschaftsrates.

(4) Der Ortsvorsteher bzw. die Ortsvorsteherin oder sein/ihre Stellvertreter/in nimmt, sofern es sich nicht um ein Mitglied des Gemeinderats handelt, an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil.

§ 13 Örtliche Verwaltung

In der Ortschaft Kälbertshausen wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramtes wahrnimmt. Die örtliche Verwaltung führt die Bezeichnung „Gemeinde Hüffenhardt, Ortsverwaltung Kälbertshausen“.

VIII. Schlußbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 15. Januar 1975 mit ihren Änderungen außer Kraft.



Hüttenhardt, den 05. Juli 1995

BH
Bruno Herberich,
Bürgermeister

Artikel 6

Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Die Hebesatzsatzung in der Fassung vom 08. November 1995 wird wie folgt geändert.

§ 4 erhält folgende Fassung:

„Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt.
- b) Am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.“

Artikel 7

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung in der Fassung vom 04. Juli 1995 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 Nr. 1, 2, 5, 6.2, 7, 8.1, 9 und 10 erhalten folgende Fassung:

Dem/der Bürgermeister/in werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

- 1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 5.000,00 Euro im Einzelfall;
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis 2.500,00 Euro im Einzelfall;
5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleitungen bis zu 500,00 Euro im Einzelfall;
- 6.2. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 1.500,00 Euro;
7. der Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung , der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500,00 Euro beträgt;
- 8.1. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 2.000,00 Euro im Einzelfall;
9. Verträge über die Benutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000,00 Euro im Einzelfall;
10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000,00 Euro im Einzelfall“

In den Fällen der laufenden Nummern 1 und 2 ist der Gemeinderat in der nächsten Sitzung zu informieren, wenn bei investiven Maßnahmen über einen Betrag von mehr als 500,00 Euro verfügt wurde.

**Gemeinde Hüffenhardt
Neckar-Odenwald-Kreis**

**2. Satzung zur Änderung der
Hauptsatzung der Gemeinde Hüffenhardt vom 4. Juli 1995,
zuletzt geändert durch Satzung vom 26.09.2001**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hüffenhardt am 17.11.2009 folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 4. Juli 1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 26.09.2001, beschlossen:

§ 1

§ 6 erhält folgende neue Fassung:

Stellvertreter/innen der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters

Es werden zwei ehrenamtliche Stellvertreter/innen der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters gewählt, die diese/n im Falle der Verhinderung in der vom Gemeinderat festgelegten Reihenfolge vertreten.

§ 2

§ 11 Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hüffenhardt, den 18.11.2009

Bruno Herberich,
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.